

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 50

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

XXIII.
Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. März 1908.

Wohenspruch: Arbeit ist des Blutes Balsam,
Arbeit ist der Tugend Preis.

Verbandswesen.

Schweizerischer Maler- und Gipfermeister-Verein. Am 5. April findet in Frauenfeld die Generalversammlung der schweizerischen Maler- und Gipfermeister statt, zu welcher 400—500 Teilnehmer erwartet werden.

Der neu entstandene „Gewerbeverband am Zürichsee“ (Präsident Dr. Odingga in Horgen) ist mit zielbewußter Schaffenslust ins neue Jahr getreten. Der Vorstand hat den Beschluß gefasst, an die Volkswirtschaftsdirektion das Gesuch zu richten, es soll der Staat die den gewerblichen Fortbildungsschulen durch das Obligatorium entstandenen Mehrausgaben übernehmen. Dazu wurde noch beschlossen, die Volkswirtschaftsdirektion sei zu ersuchen, die Eingabe bis anfangs des neuen Schuljahres zu beantworten. Auch über den Widerspruch von Bundesgesetz (Fabrikgesetz) und zürcherischen Lehrlingsgesetz wurde diskutiert und von der Regierung klare Auskunft verlangt, was eigentlich gültig sei.

Der graubündner kantonale Gewerbeverein beschloß, ein kantonales Gewerbesekretariat zu errichten und die Stelle mit einem Juristen zu besetzen.

Ausstellungswesen.

Internationale Industrie- und Gewerbe-Ausstellung in Turin 1911. Die Exekutivkommission der internationalen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung, die große Gefahr eines Brandes in den Ausstellungen in Betracht ziehend, eröffnet einen internationalen Wettbewerb für die, welche die geeigneten Mittel, um Holzwaren und Gewebe nicht verbrennbar oder wenigstens nicht entzündbar zu machen, liefern werden. Die entsprechenden Präparate werden in zwei Kategorien eingeteilt, je nachdem sie für Holzwaren oder Gewebe anzuwenden sind. Für die Holzwaren wäre eine rasche ökonomische Methode mit leichter oberflächlicher Anwendung vorzuziehen, jedoch werden andere Methoden nicht ausgeschlossen. Für die Gewebe, die ausschließlich aus Pflanzenfibern bestehen, wird die Anwendung des Präparats auf das Gespinst, das rohfarbene oder gefärbte Gewebe freigelassen, jedoch unter der Bedingung, daß die Widerstandsfähigkeit, die Weichheit und Farbe nicht merklich verändert werden. Die Präparate müssen bis zum Oktober 1908 franko an die „Direktion des Laboratoriums für Chemie-Docimastit des Königlichen Polytechnikums von Turin“ in genügender Quantität eingeschickt werden, um mindestens 50 m² Holzwaren und Gewebe zu schützen. Der Bewerber hat die Besugnis, in eigener Person oder durch einen Abgesandten der Ausführung des Versuchs beizuhören. Zur Verfügung der Prüfungskommission stehen: